

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

Benutzungsordnung für die „Baukelter“ in Weinsberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.9.1995 für die „Baukelter in Weinsberg“ folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Überlassungszweck

- (1) Die „Baukelter“ in Weinsberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weinsberg. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt.
- (2) Der Michael-Beheim-Saal und der Helfensteinkeller in der „Baukelter“ steht für die in Abs. 1 genannten Zwecke und für Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern zur Verfügung. Weitere Benutzungszwecke können von der Stadt zugelassen werden.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Weinsberg erteilt die Erlaubnis zur Benutzung des Michael-Beheim-Saales und des Helfensteinkellers in der Baukelter. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens zwei Wochen vorher) bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Festgelegte Belegungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt nicht überschritten oder geändert werden.
- (3) Während der Schulferien bleibt die „Baukelter“ geschlossen. Ausnahmen können von der Stadt genehmigt werden.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt nicht verbindlich.

§ 3**Begründung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der „Baukelter“ bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.

§ 4**Benutzungsentgelt**

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der „Baukelter“ ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt rügt.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck und nur für diese Veranstaltung benützt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Falls erforderlich, kann die Stadt nach Ablauf einer zu setzenden Frist die Räume auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (5) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.
- (6) Im Übrigen haben die Benutzer mit den Räumlichkeiten und deren Einrichtungen pfleglich umzugehen.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis etc., rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Einzelanordnungen vorgenannter Art sind unverzüglich zu befolgen.
- (4) Die Bestuhlung vor und das Abstuhlen nach der Veranstaltung hat im Benehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Stühle und Tische sorgfältig gereinigt und nicht beschädigt werden.
- (5) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

§ 7 Polizei-, Feuerwehr-, Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- (Brandwache) und Sanitätsdienst hat der jeweilige Veranstalter selbst zu sorgen. Er hat auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 8 Dekoration, Werbung

- (1) Für das Ausschmücken des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen etc. hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister selbst zu sorgen. Nägel o. Ä.. dürfen zu diesem Zweck in die Wände nicht eingeschlagen werden.
- (2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- (3) Jegliche Art von Werbung innerhalb der „Baukelter“ bzw. auf dem dazugehörigen Grundstück bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass ihr Werbematerial für Veranstaltungen in der „Baukelter“ vor Veröffentlichung vorgelegt wird.

§ 9**Besucherhöchstzahl**

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan. Zusätzliche Stehplätze sind nicht zulässig

§ 10**Technische Einrichtungen**

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Art und Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 11**Bewirtschaftung**

Die benutzten Küchen- und Wirtschaftsräume sind vom Veranstalter selbst zu reinigen. Auch das Spülen des Geschirrs hat der Veranstalter zu besorgen. Werden vom Hausmeister bei der nachfolgenden Kontrolle Mängel festgestellt, hat der Veranstalter die Kosten der erforderlichen Nachreinigung zu tragen.

§ 12**Hörfunk-, Fernseh-, Bandaufnahmen und gewerbliche Betätigungen**

- (1) Hörfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen in der „Baukelter“ in Weinsberg bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Über eine an die Stadt hierfür gegebenenfalls zu leistende Vergütung ist mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen.
- (2) Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung in der „Baukelter“ bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, dafür ein Entgelt zu verlangen.

§ 13**Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt dem Veranstalter den Vertragsgegenstand zur Benutzung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 838 BGB unberührt.

- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Vom Veranstalter zu vertretende Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der Abschluss einer Garderobenversicherung ist Sache des jeweiligen Veranstalters.
- (4) Die Stadt kann vom Veranstalter Sicherheitsleistungen fordern.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, ist die Stadt berechtigt, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25 % des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu erheben. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.

Erklärt der Veranstalter den Rücktritt mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, entfällt die Ausfallentschädigung.

- (2) Die Stadt kann vom Vertrag aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- (3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 15**Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschaden.

Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist ausschließlich Weinsberg, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 17**In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinsberg, 22. September 1995

gez. Klatte
Bürgermeister